

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 35 (1906)

Artikel: Die auserordentliche Gratifikation im Sommer 1906 und die Teuerungszulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-622955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Die außerordentliche Gratifikation im Sommer 1906 und die Teuerungszulagen.

Wie wir unter II. 1. bereits erwähnt haben, stellten die außerordentlichen Verkehrsverhältnisse auch ganz außerordentliche Anforderungen an die Arbeitskraft unseres Personals, namentlich in der Zeit vom November 1905 bis gegen die Mitte des Jahres 1906. Wir waren selbstverständlich genötigt, eine starke Personalvermehrung vorzunehmen, aber es ist ebenso selbstverständlich, daß eine solche nur schrittweise bewerkstelligt werden kann und daß auch deren nachhelfende, ausgleichende Wirkung nur allmählich eintritt. Die Gerechtigkeit verlangte, daß für die Zeit der angestrengtesten Arbeit eine Anerkennung geboten werde, und wir erfüllten unsere Pflicht, indem wir in der Mitte des Jahres dem gesamten Personal eine besondere Gratifikation zuerkannten, die einer einmaligen Ausgabe von annähernd Fr. 238 000. — rief.

Die Beschäftigung mit dieser keineswegs einfachen Frage zeigte uns aber auch, daß wir mit unsrern Gehältern und Löhnen gegenüber den heutigen Lebensbedürfnissen allmählich in anderer Weise in Rückstand kamen, obgleich die letzte Neuregelung der Besoldungsfragen erst im Anfang des Jahres 1903 stattgefunden hatte. Die Ursachen der eingetretenen Teuerung sind so allbekannt, daß wir einer Darlegung derselben enthoben sind. Vom Norden bis zum Süden unseres Reiches sind im Laufe des Berichtsjahrs die Preise der zum Leben erforderlichen Güter, wie: Wohnung, Brennmaterialien, Kleidung, Nahrungsmittel mehr und mehr gestiegen. Die Ursachen dieser Verteuerung haben keinen vorübergehenden Charakter, sondern schaffen ein bleibendes Verhältnis. Unter diesen Umständen ist es eine wichtige Aufgabe der geschäftsleitenden Organe, der eintretenden wirtschaftlichen Schlechterstellung des gesamten Personals durch eine Steigerung der Einkommen entgegenzutreten, will man nicht mit den eigenen Grundsätzen und den damit zusammenhängenden Einrichtungen in Widerspruch treten. Diese Steigerung des Einkommens kann wegen des bleibenden Charakters der Teuerung nicht durch eine vorübergehende Zulage erreicht werden, sie ruft vielmehr einer bleibenden Erhöhung der Gehalte und Löhne, die dann auch in Fällen von Krankheit, Invalidität usw. den gesteigerten Lebensbedürfnissen Rechnung trägt.

Obgleich die von uns getroffenen Maßnahmen erst mit dem 1. Januar 1907 in Wirksamkeit getreten sind, wollen wir sie doch hier kurz darstellen, da die Arbeiten dafür selbstverständlich schon im Berichtsjahre gemacht werden mußten.

1. In erster Linie sind für das mit Jahresbesoldung angestellte Personal unsere Gehaltsregulative und zwar in der Hauptsache durch eine Steigerung der Höchstgehalte der einzelnen Klassen einer Änderung unterstellt worden. Die niedrigste Stufe hat nur ausnahmsweise eine Erhöhung erhalten, einmal, weil diese bei der Anstellung nötigenfalls überschritten und sodann, weil durch eine frühere Aufnahme eines Taglohnarbeiters in das feste Dienstverhältnis die ökonomische Lage auch bei einer kleineren Besoldung verbessert wird.

Bei der neuen Festlegung der Höchstgehalte haben wir uns an unser bewährtes, seinerzeit auch vom Personal als richtig anerkanntes System der bisherigen Regulative gehalten; auf der einen Seite an die wirtschaftliche Bedeutung der zu leistenden Arbeit, die Größe der körperlichen und geistigen Anstrengung und die Selbstständigkeit der Leistung, die wieder durch den Besitz besonderer Kenntnisse bedingt sein kann, auf der andern an das Lebens- und Dienstalter des Einzelnen. Hierbei ist es unmöglich, die wechselnde Kopfzahl der Familie des einzelnen Angestellten in maßgebender Weise als Grundlage zu nehmen, vielmehr muß man sich an die Annahme halten, daß die Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters im allgemeinen das richtige Ausgleichsmittel sei. Wollte man sich hiemit nicht begnügen, so müßten auch noch andere, fast ebenso wichtige individuelle Faktoren, die oft noch geringerem Wechsel unterliegen, wie Krankheiten in der Familie, Unterstützung der Eltern usw. ins Auge gefaßt werden. Derartige individuelle Wertungen sind bei einem Personal von mehr als 4000 Mann ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Erhöhung der Maximalsäze hat sich im Rahmen von rund Fr. 100—200 bewegt. Für die Besoldungen von Fr. 6000 und mehr soll die Teuerungszulage erst im Laufe des Jahres 1907 geregelt werden.

2. Nach dieser Änderung der Gehaltsregulative sind sodann alle Gehalte unter Fr. 6000 neu festgesetzt worden. Die soeben erwähnte Anlehnung an das Bestehende gestattet nicht, daß die Teuerungszulage für alle Beamten und Angestellten einer und derselben Dienstklasse die nämliche, d. h. das Maximum des Erhöhungsbetrages, also das gerade Gegenteil der soeben besprochenen und abgelehnten Über-Individualisierung sein könne. Die eingetretene Teuerung kann dem zwanzigjährigen Angestellten nicht diejenigen Lasten bringen, die der fünfzigjährige zu tragen hat. Hier wäre die Zuteilung des nämlichen Betrages eine Unbilligkeit, der jüngste erhielt entweder zu viel oder der älteste zu wenig. Natürlich ist dann aber nicht ausgeschlossen, daß den kleineren Gehalten größere Prozentsäze zugestellt werden als den höheren, der Charakter der Teuerungszulage spricht im Gegenteil für ein solches Vorgehen.

Nach diesen Erwägungen haben wir allen Barrierenwärterinnen eine Gehaltserhöhung von Fr. 60, den Besoldungen von Fr. 1200—1500 eine solche von Fr. 84 und von Fr. 1501 an 5 % Zuschlag, im Minimum aber Fr. 96 gewährt. Das Maximum der Erhöhung ist auf Fr. 204 (Teilbarkeit durch 12 in Berücksichtigung der monatlichen Auszahlung) festgesetzt worden.

Der neue Maximal-Gehalt, auch wenn die Erhöhung 5 % überschritten hat, ist sodann allen denjenigen Beamten gewährt worden, die bereits im Besitz des alten Maximums waren oder ihm sehr nahe standen. Hierbei war das hohe Dienstalter wegleitend.

3. Bekanntlich ist bei allen Besoldungserhöhungen, soweit nicht der Gehalt des Einzelnen Fr. 4000 (das derzeitige Maximum der Versicherungssumme) übersteigt, die Quote für 6 Monate oder die Hälfte des Erhöhungsbetrages in die Hülfskasse einzuzahlen und hat seit dem 1. Januar 1896 die Gesellschaft diese Leistung ganz auf ihre Schultern übernommen. Damit erhöht sich für das Jahr 1907 die Mehrausgabe der Gesellschaft für die sog. Teuerungszulage, wo es sich um das mit Jahresgehalt angestellte Personal handelt, auch um diesen Betrag.

4. Wir haben bisanhin noch nicht von den Lohnordnungen der Arbeiter, d. h. des im Stunden- oder Taglohn angestellten Personals, gesprochen. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, warum auch diese Besoldungsregulative, obwohl auf anderer Grundlage aufgebaut, einer entsprechenden Erhöhung unterstellt worden sind. Die Erhöhung beträgt rund Fr. 70—120 für den einzelnen Arbeiter, wobei natürlich die Qualität der Arbeit ausschlaggebend ist. Außerdem waren wir wie bisanhin bestrebt, einen größeren Teil der Arbeiter in das ständige Anstellungsverhältnis überzuführen; es betrifft dies namentlich auch die Arbeiter unserer Depotwerkstätten, für die im Gehaltsregulative des Maschinen-, Werkstätten- und Fahrdienstpersonals neue Gehaltsklassen gebildet worden sind.

5. Die Mehrausgaben, die durch diese sog. Teuerungszulagen für das Jahr 1907 entstehen, dürften den Betrag von Fr. 640 000. — erreichen.

VII. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Betreffend den Personalbestand der Gesellschaftsorgane müssen wir zu unserm großen Bedauern mitteilen, daß Herr Commendatore Bassi Gerolamo, Nobile, Vizepräsident des Verwaltungsrates der italienischen Südbahnen, am 22. Oktober gestorben ist. Herr Bassi gehörte unserm Verwaltungsrat seit dem Jahre 1900 als Mitglied an und hat der Gesellschaft treffliche Dienste geleistet.